



FFG
Forschung wirkt.

FT3 NATIONALSTIFTUNG
FORSCHUNG | TECHNOLOGIE | ENTWICKLUNG

7. AUSSCHREIBUNG
VERSION 1.1
EINREICHFRIST VON 28.11.2025 BIS 17.03.2026 (12:00 UHR)



EXPEDITION ZUKUNFT

#START

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

5.1	Was ist die Formalprüfung?	20
5.2	Wie läuft die Bewertung ab?	21
5.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung/Finanzierungsentscheidung?	24
5.4	Wann gibt es eine Entscheidung?	24
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	25
6.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	25
6.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	25
6.3	Welche Services und ausschreibungsspezifische Förderbedingungen gibt es?	25
6.4	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	27
6.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	28
6.6	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	28
6.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	28
6.8	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	29
7	RECHTSGRUNDLAGEN	29
8	WEITERE INFORMATIONEN	31
8.1	Service FFG Projektdatenbank	31
8.2	Service BMIMI Open4Innovation	31
8.3	Open Access Publikationen	31
8.4	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	32
8.5	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG	32
8.6	Glossar des Ausschreibungsleitfadens	33
8.6.1	Anreizeffekt	33
8.6.2	Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung	33
8.6.3	Universitäten	33
8.6.4	Unternehmen	34
8.7	Technology Readiness Levels (TRL)	34
8.8	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung Expedition Zukunft START 2025/2.....	5
Tabelle 2: Förderungsquoten	13
Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente.....	17
Tabelle 4: Formalprüfungscheckliste.....	20
Tabelle 5: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens	21
Tabelle 6: Bewertungskriterien – Eignung der Projektbeteiligten	22
Tabelle 7: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung	23
Tabelle 8: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung ...	23
Tabelle 9: Ratenschema	27
Tabelle 10: Technology Readiness Levels	34

Änderungen gegenüber Version 1.0

- Anpassung Ratenschema in Tabelle 9 (siehe [Kapitel 6.4](#))
- Hinweise zur KI-Nutzung bei Anträgen (siehe [Kapitel 7](#))

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen von **Expedition Zukunft**, finanziert von der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung durch den Fonds Zukunft Österreich, stehen für die kommende **Ausschreibung Expedition Zukunft START 2025/2** 800.000 EUR zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung Expedition Zukunft START 2025/2

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Unterstützen von Vorhaben in einer frühen Phase, in der Innovationen vorbereitet und die Basis für große Veränderungen in Märkten, Technologien oder Gesellschaften gelegt werden
Förderungshöhe	max. 80.000 EUR
Förderungsquote	60 bis 80 %
Laufzeit	Max. 12 Monate
Förderbare Organisationen	KMU jeder Rechtsform, jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR); Einzelpersonen und Unternehmen in Gründung; Forschungseinrichtungen und Vereine
Budget gesamt	800.000 EUR
Geldgebende Stelle	Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
Einreichfrist	Von 28.11.2025 bis 17.03.2026 (12 Uhr)
Sprache	Deutsch, Englisch möglich
Ansprechpersonen	Jasmo Nickol, +43(0)5 7755 5000 Annamaria Andres, +43(0)5 7755 5000 expedition.zukunft@ffg.at
Information im Web	Expedition Zukunft START 2025/2
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

2.1 Strategische Ziele

Durch die Maßnahmen in Expedition Zukunft sollen in Österreich mehr **disruptive und radikale Innovationen** entstehen, um die Wettbewerbsfähigkeit und Absicherung des künftigen Wohlergehens der Gesellschaft zu gewährleisten.

Disruptive und radikale Innovationen haben einen anspruchsvollen Entwicklungspfad, der oft in kleinen Nischen anfängt. Erst in einer späteren Phase ersetzen diese Innovationen Produkte, Märkte oder Ökosysteme. In Expedition Zukunft werden daher entlang eines Stage-Gate-Prozesses Innovationen von der Idee weg über einzelne Projektzeiträume hinaus bis zur Phase der Skalierung von Innovationen unterstützt. Daher wird in Expedition Zukunft das vorhandene **Instrumentarium auch durch nicht-finanzielle Unterstützung ergänzt**.

Folgende konkrete Ziele werden mit Expedition Zukunft verfolgt:

- Unterstützung von Innovationen mit dem Potential, große Veränderungen in Technologie, Märkten oder Gesellschaft hervorzubringen
- Gezielte Anreize für neue disruptive/radikale Lösungsansätze großer gesellschaftlicher Herausforderungen
- Disruptive und radikale Innovationen schneller in eine Skalierungsphase und in die Internationalisierung bringen

Um diese Ziele zu erreichen, fokussiert Expedition Zukunft auf die Unterstützung von innovativen Vorhaben, mit dem Potential einen Veränderungsprozess in Technologien, Märkten oder bei großen Herausforderungen anzustoßen. Wir sprechen von disruptiven und radikalen Innovationen, wenn Vorhaben:

1. **Radikale technologische Sprünge** erzielen (darunter werden auch Deep-Tech Innovationen und Schlüsseltechnologien verstanden).
2. **Neue Märkte** schaffen oder bestehende grundlegend verändern.
3. **Große** gesellschaftliche oder ökologische **Herausforderungen** flächendeckend lösen.

Auf bahnbrechende Innovationen trifft mindestens ein Punkt zu. Unabdingbar ist, dass die unterstützten Innovationen und die entstehenden Produkte, Dienstleistungen und Systeme unser aller Leben spürbar und nachhaltig verbessern.

2.2 Operative Ziele Expedition Zukunft START

In der **Ausschreibung von Expedition Zukunft START** werden Vorhaben in einer frühen Phase angesprochen, in der Innovationen vorbereitet und die Basis für große Veränderungen in Technologie, Märkten oder Gesellschaft gelegt werden. Dabei werden Visionär:innen mit Unternehmergeist, mit naturwissenschaftlichen, technischen, sozialen, künstlerischen oder sonstigem Hintergrund gesucht. Wir möchten etablierte Unternehmen aber auch Gründer:innen sowie Forschungseinrichtungen mit Gründungsabsicht ansprechen. Bei der Auswahl wird ein ausgewogenes Verhältnis von Institutionen, Themen und Anwendungsfällen angestrebt.

Die Initiative Expedition Zukunft wird durch Zuwendungen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich) finanziert.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was sind Sondierungen?

Sondierungen dienen zur Vorbereitung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (F&E&I). Sie sollen insbesondere die **Ausarbeitung von Ideen für disruptive oder radikale Innovationen** ermöglichen, die Konzepterstellung bei erhöhter Komplexität unterstützen sowie die Sinnhaftigkeit möglicher zukünftiger F&E&I-Vorhaben ausloten.

Im Rahmen einer Sondierung kann die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel erfolgen, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte (Definition: siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung [AGVO](#), Artikel 2 Zi87).

Dies kann die Durchführung von Workshops, Stakeholder-Konsultationen etc. beinhalten, sofern dies für die Vorbereitung des F&E&I-Vorhabens notwendig ist. Ebenso ist die Durchführung von Open Innovation Prozessen¹ sowie die Ausarbeitung eines Entwicklungs- und Umsetzungskonzeptes im Rahmen von Sondierungsprojekten möglich. In manchen Fällen kann auch die Ursachenanalyse bestimmter Herausforderungen oder die Machbarkeitsüberprüfung durch Funktionsmuster oder Versuchsaufbau im Labor Ziel der Sondierung sein, wenn eine erhöhte Komplexität gegeben und dies für die Vorbereitung des F&E&I-Vorhabens notwendig ist.

Die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen (Technology Readiness Level: TRL 1 bis 8) im Sinne der Lösung von technologischen und/oder wissenschaftlichen Unsicherheiten ist im Rahmen von Sondierungen nicht möglich.

Diese Anforderungen an Sondierungen müssen im Rahmen der Ausschreibung Expedition Zukunft START erfüllt sein:

- Maximal 12 Monate Laufzeit
- Die beantragte Förderung des Vorhabens beträgt max. 80.000 EUR.
- Sondierungen können von Einzelantragstellenden oder als kooperative Vorhaben mehrerer Konsortiummitglieder eingereicht werden.
- Wird eine Sondierung von einem Konsortium eingereicht, so werden Rechte und Pflichten in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.
- Forschungseinrichtungen mit nachvollziehbar dargestellter Gründungsabsicht in mittelbarer Zukunft oder als Konsortialpartner mit mindestens einem Unternehmen

¹ Der Begriff Open Innovation bzw. offene Innovation bezeichnet die Öffnung des Innovationsprozesses von Organisationen und damit die aktive strategische Nutzung der Außenwelt zur Vergrößerung des Innovationspotenzials. Das Open-Innovation-Konzept beschreibt die zweckmäßige Nutzung von in das Unternehmen ein- und ausdringendem Wissen, unter Anwendung interner und externer Vermarktungswege, um Innovationen zu generieren [Chesbrough, H.W. (2003): Open Innovation: The new imperative for creating and profiting from technology, Boston: Harvard Business School Press, S. XXIV].

3.2 Was wird gefördert?

In Expedition Zukunft START werden gezielt bestimmte Projektarten als vorbereitende Maßnahmen für F&E&I-Vorhaben unterstützt:

3.2.1 Anwendungsfälle für eine vorhandene Technologie

Es existiert bereits eine vorhandene technologische Lösung, aber es ist unklar wie diese vorhandene Technologie am Markt angewendet werden kann bzw. welches Geschäftsmodell passend wäre. In diesem Projekt können konkrete Anwendungsfälle erarbeitet und getestet werden. Nach einem solchen Vorhaben soll bekannt sein, für welche Anwendungsfälle die technologische Lösung relevant ist und in welche F&E-Aktivitäten investiert werden soll.

3.2.2 Ursachen- und Stakeholderanalyse

Es liegt ein konkretes und ungelöstes (gesellschaftliches) Problem vor, wobei die Ursachen noch nicht klar oder ausreichend untersucht sind. Förderbare Vorhaben analysieren dieses Problem detailliert und erkennen relevante Akteure, die relevant sind das Problem zu lösen oder die Lösung umzusetzen. Die Probleme können dabei auch gesellschaftliche Ursachen haben. Es soll jedoch das Potential bestehen, dass auf Basis der Ergebnisse ein F&E&I-Vorhaben entsteht.

3.2.3 Ausarbeitung und Erprobung eines technischen Konzepts

Es existieren technische Ideen, deren Lösungskonzept noch ausgearbeitet, überprüft oder entwickelt werden muss. Dies umfasst auch den Bau erster Prototypen zum Test der Machbarkeit und Validität von Konzepten. Es werden risikoreiche Konzepte, verrückte Ideen und technische Lösungsansätze für große ungeklärte Probleme unterstützt. Wichtig ist, dass naturwissenschaftliche Gesetze eingehalten werden. Dabei sollen alle Rahmenbedingungen untersucht werden, die relevant sind für die Umsetzung, nicht nur die technologische Machbarkeit.

3.2.4 Strategie und Umsetzungsplanung großer Veränderungsprozesse

Viele disruptive und radikale Innovationen starten mit einer Idee zur Veränderung. Oftmals fehlt eine strukturierte Herangehensweise zur Umsetzung der Ideen. Es werden daher Vorhaben unterstützt, die als Vorbereitung für F&E&I-Vorhaben die Strategie und Vision, sowie einen Innovationsprozess entwickeln. Entsprechend der strategischen Zielsetzung von Expedition Zukunft, ist hier kein herkömmlicher Strategieprozess von Organisationen angesprochen, sondern ein Prozess, der ambitionierte und globale Ziele berücksichtigt, wie um zB große Veränderungen in Märkten oder bei Zielgruppen vorzubereiten, regulatorische Hürden anzusprechen oder große technologische Umbrüche strategisch zu steuern.

Hinweis:

Ein transformativer Ansatz oder eine bahnbrechende Idee zeichnet sich insbesondere durch das Potenzial für weitreichenden Impact aus. Wesentliche Elemente hierbei sind die Skalierbarkeit der Lösung, Möglichkeiten zur internationalen Verwertung sowie das Potenzial, signifikante positive Veränderungen für eine breite Zielgruppe zu erzielen. Es ist daher ratsam, bereits in

der Ideenphase ein auf Internationalisierung ausgerichtetes, integriertes Verwertungskonzept zu entwickeln.

Zudem ist es für den Zugang zu Innovationen entscheidend, dass diese einer breiten Gruppe von Menschen zugänglich gemacht werden, insbesondere wenn eine Verhaltensänderung oder Änderungen in einer Branche angestrebt werden. Diversitätsaspekte (Geschlecht, Ethnie, Alter sozialen Hintergrund, Beeinträchtigungen, etc.) und ein inklusiver Ansatz sollten daher bereits im Designprozess der Lösung berücksichtigt werden.

3.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Projekte können durch eine Organisation oder als kooperatives Vorhaben durch mehrere Organisationen eingereicht werden.

Das Konsortium eines kooperativen Vorhabens besteht aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Beteiligten, das heißt Beteiligten, die aneinander weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen (siehe nähere Informationen zur [Verbundenheit von Unternehmen](#)). Im Konsortium vertreten sind jedenfalls:

- 1 kleines oder mittleres Unternehmen, kurz KMU (siehe nähere Informationen zur [KMU-Definition](#)) **oder**
- 1 Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung – siehe [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023) **oder**
- 1 beteiligte Organisation aus einem weiteren EU-Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens

Weiters müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die **Konsortialführung** hat den **höchsten Kostenanteil**
- Eine Konsortialführung mit Niederlassung in Österreich
- Die Konsortialführung ist ein Unternehmen oder ein Unternehmen in Gründung oder eine Forschungseinrichtung mit Gründungsabsicht
- Die Konsortialführung ist Ansprechpartnerin der FFG
- Die Konsortialführung reicht das Förderungsansuchen ein

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

3.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektbeteiligten
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortiumsmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung bestätigt, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

3.5 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen bzw. Personengesellschaften oder Einzelunternehmer:innen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

3.5.1 Förderbar sind insbesondere

- KMU jeder Rechtsform (z.B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Unternehmen in Gründung, natürliche Personen oder Einzelunternehmer:innen
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sind mit nachvollziehbar dargestellter **Gründungsabsicht** (als Konsortialführer) oder als **Partner** (mit Partnerantrag und einem Unternehmen als Konsortialführer) zugelassen.
 - Universitäten²
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (zB Clusterorganisationen, Vereine mit entsprechendem Vereinszweck)
- Sonstige Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Nicht wissenschaftsorientierte Vereine

² Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

Hinweis: Hinsichtlich Kostenaufteilung ist bei einem Konsortium zu berücksichtigen, dass die Kosten mehrheitlich beim Konsortialführer liegen müssen.

3.5.2 Teilnahmeberechtigt, aber nicht (direkt) gefördert werden

- **Subauftragnehmende:** Sie sind keine Beteiligten im Sinne einer kooperativen Sondierung. Sie erbringen definierte Leistungen für Projektbeteiligte, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- **Sonstige Beteiligte:** Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart. Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

3.5.3 Nicht teilnahmeberechtigt

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Dritte leistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

3.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 80.000 EUR**.

Die Förderungsquote variiert je nach beteiligter Organisation:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Unternehmensgröße
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen gelten die in der Tabelle 1 ausgewiesenen Förderungsquoten. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag
- Ist die Teilnahme der Forschungseinrichtung oder sonstigen Einrichtung als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebenden – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (siehe [AGVO](#)).

Tabelle 2: Förderungsquoten

Organisationstyp	Sondierung
Kleine Unternehmen	70 %
Mittlere Unternehmen	60 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	80 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	80 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe [Unionsrahmen](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten³ nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger:innen auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

3.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Sonderbestimmungen für Sondierungen:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 50 % der Gesamtkosten des Projekts bzw. bei kooperativen Sondierungen der Gesamtkosten je beteiligter Organisation. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

3.8 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen Konsortialmitgliedern sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Organisationen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind. Nicht-österreichische Konsortialmitglieder können selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht der EU angehören.

³ Jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, stellt in der Regel eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht (vgl. Pkt. 2 der [Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe](#), ABl. 2016/C 262 vom 19.07.2016).

3.8.1 Die Bedingungen

- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialmitglieder bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder beträgt maximal 20 % der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-österreichischen Konsortialmitglieder
- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder weisen vor Vertragserrichtung Bonität und Liquidität nach. Dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Konsortialmitglieder
- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen sie in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht-österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende (Dritteleistende) auftreten.

3.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Förderungswerbenden bzw. dem Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Konsortialmitgliedern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Der **Vollantrag** muss **im [eCall](#) bis zum 17.03.2026, 12:00:00h (MEZ)** eingereicht werden.

Wichtig: Im Falle eines Konsortialprojektes kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor ihre Partneranträge im [eCall](#) vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

4.1.1 Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des eCalls
- **Online Projektbeschreibung** bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im eCall eingeben.
 - Online-Inhaltliche Beschreibung (eCall) umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
 - Online-Konsortium (eCall) beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
 - Online-Arbeitsplan (eCall) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
 - Online-Kosten und Finanzierung (eCall) beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligte Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Online-Arbeitsplan angezeigt.
 - Ein Video, in dem Sie kurz Ihre Vision und Ihr Team in **max. 2 Minuten** zusätzlich zum Online-Antrag präsentieren (Video-Link im Antrag hinterlegen)
- Im eCall Antrag abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet

4.1.2 Nicht erforderlich

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

4.1.3 Nicht möglich

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.
- Mehr als dreimalige Einreichung des gleichen Vorhabens

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation bzw. Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen. Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschreibungsleitfaden Expedition Zukunft START 2025/2 (dieses Dokument) und – Kostenleitfaden (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Verpflichtende Anhänge	<ul style="list-style-type: none"> – CV der Projektleitung (keine Vorlage) – Link zu einem Video auf gängigen Formaten (zB Youtube)
Optionale Anhänge	<ul style="list-style-type: none"> – Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)
Informationen im Web	Expedition Zukunft START 2025/2

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist notwendig, wenn keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vorliegen (zum Beispiel bei Vereinen, Startups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen). In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

4.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise der Förderwerbenden aus.

4.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4.5 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, zB in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 4: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Projektbeschreibung ist ausreichend befüllt vorhanden und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die Online-Projektbeschreibung ist vollständig auszufüllen. Sprache: Deutsch oder Englisch	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Der Kostenplan ist befüllt und die Mehrheit der Kosten liegen beim Konsortialführenden.	Kostenplan und Anteile der Projektkosten bei Konsortien	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Der/die Förderungswerbende ist berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<i>(Angaben lt. Instrumenten-/Ausschreibungsleitfaden)</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Das über dem Video Video-Link zu Verfügung gestellte Video ist abrufbar	<i>Video kann abgerufen werden und ist max. 2 Minuten lang</i>	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung innerhalb max. einer Woche

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Förderungsansuchen werden nach vier Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

Tabelle 5: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1 Worin liegt die Neuheit der Idee bzw. des Lösungsansatzes, wofür in dem Sondierungsprojekt eine Bewertung und Analyse des Potentials durchgeführt wird? Inwieweit geht der Innovationsgehalt über den State of the Art, bestehende Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder bestehendes Wissen hinaus?	10
1.2 In welchem Ausmaß ist aufgrund der Unsicherheit / Komplexität der Idee bzw. des Lösungsansatzes (Gesamtvorhaben) ein Sondierungsprojekt gerechtfertigt? Sind die Projektziele für die Sondierung klar formuliert? Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen?	5
1.3 Qualität der Planung: Ist entsprechend der Planung die Erreichung der Ziele des Sondierungs-Projektes realistisch? Sind der Zeit- und Ressourcen- und Kostenplan angemessen zur Erreichung der Projektziele?	5
1.4 Wenn der Inhalt des Projektes und der Forschungsergebnisse an sich Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung des Projektes genderspezifische und diversitätsrelevante Themen berücksichtigt? – Qualität der Analyse der genderspezifischen und diversitätsrelevanten Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.	5

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.5 Wie stark berücksichtigt die Idee bzw. der Lösungsansatz (Gesamtvorhaben) Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Projektes berücksichtigt, und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? (weitere Informationen dazu sind hier zu finden)	5

Tabelle 6: Bewertungskriterien – Eignung der Projektbeteiligten

2. Eignung der Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
2.1 Gibt es im Konsortium die für das Projekt notwendigen inhaltlichen und managementbezogenen Kompetenzen und Qualifikationen sowie jene zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele?	8
2.2 Werden alle erforderlichen Ressourcen für die geplante Umsetzung der Sondierung in ausreichendem und angemessenem Ausmaß eingeplant?	8
2.3 Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel der Ausgewogenheit zu verbessern? Weitere Informationen auf der Website: Gleichstellung und Vielfalt	4

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, zB durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: https://www.ffg.at/gleichstellung#Foerdermoeglichkeiten_Vielfalt

Tabelle 7: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
3.1 Welche Auswirkung haben die geplanten Ergebnisse der Sondierung auf die Entscheidungsfindung bzgl. weiterer FEI-Vorhaben (Durchführbarkeit, Ursachenanalyse eines (gesellschaftlichen) Problems, Untersuchung von Anwendungsfällen zu einer vorhandenen Technologie oder Strategieplanung großer Änderungsprozesse...) bzw. bezüglich der weiteren Schritte zur Verwirklichung der sondierten Idee?	10
3.2. Welchen (potenziellen) Mehrwert bietet die Idee bzw. Lösungsansatz (Gesamtvorhaben) für die Zielgruppe (zB Nutzer:innen, Kundinnen und Kunden, Anwender:innen, öffentliche Bedarfsträger)? Wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) der Idee bzw. des Lösungsansatzes (Gesamtvorhaben) im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen?	10
3.3 Wie konkret, nachvollziehbar und vollständig ist die Verwertungsstrategie und das Umsetzungspotenzial der Projektergebnisse (Gesamtvorhaben) durch die Projektbeteiligten und/oder etwaige weitere Partner:innen ?	10

Tabelle 8: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
4.1 Wie relevant/wichtig ist die Idee bzw. der Lösungsansatz (Gesamtvorhaben) für die Erreichung der Ausschreibungsziele ? Passen diese nachvollziehbar und plausibel zum Ausschreibungsschwerpunkt ? <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben hat das Potential große Veränderungen in Technologie, Märkten oder Gesellschaft anzustoßen. • In der Umsetzung sind Hürden und Risiken zu erwarten (zB rechtliche Unklarheiten, Adaption von Nutzer:innenverhalten, neuer Markt). • Im Rahmen der einreichenden Organisation(en) besteht die Ambition und das Potential für eine große bzw. internationale Umsetzung. 	15
4.2 Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Sondierungs-Projekt überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann?	5

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall](#) unter dem Menüpunkt „Projektdatei“ möglich.

Nach der Empfehlung des Bewertungsgremiums überprüfen FFG-interne Expertinnen und Experten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 i.d.g.F., Art. 2 Z. 18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die dem Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 6.2](#).

5.3 Wer trifft die Förderungseinscheidung/Finanzierungseinscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungseinscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

5.4 Wann gibt es eine Entscheidung?

Die Ausschreibung ist ein Wettbewerbsverfahren. Die Ausschreibung Expedition Zukunft START 2025/2 ist vom 28. November bis 17. März 2026 (12:00 Uhr) geöffnet. Die Förderungseinscheidung wird voraussichtlich Anfang Juni 2026 bekannt gegeben. Für die Begutachtung wird ein national und international besetztes Bewertungsgremium eingesetzt.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG dem Förderungsnehmenden /dem Konsortium eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungsnehmenden / das Konsortium übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist**, ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die der Förderungsnehmende /das Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen. Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.3 Welche Services und ausschreibungsspezifische Förderbedingungen gibt es?

Um die Projekte und die spezifischen Anforderungen von bahnbrechenden Innovationen zu unterstützen, werden den Förderungsnehmenden Services zur Verfügung gestellt:

- Jedes geförderte Unternehmen wird durch einen **Expeditions-Guide** begleitet und unterstützt:
 - Services der FFG oder anderer Partnerorganisationen
 - Kontakte aus dem FFG Netzwerk
 - Orientierungsgespräche über das gegenständliche Förderprojekt hinaus
- Die Teilnahme an einer **Geschäftsmodellberatung** im Rahmen von zwei Halbtagen durchgeführt von einem externen Dienstleister ist **verpflichtend**.

- Weitere inkludierte **Beratungstage** durch externe Dienstleister: Eine Auswahl von bis zu drei Beratungstagen stehen optional jedem geförderten Vorhaben zur Verfügung.
- **Expeditions-Treffen:** Freiwillige Austausch-Treffen von geförderten Organisationen

Eine individuelle Anpassung der zur Verfügung stehenden Beratungstage ist in den Treffen mit dem Expeditionsguide angedacht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Webseite: [Expedition Zukunft SERVICES](#).

Hinweis: Die eigenen Personalkosten, die durch die Nutzung der Services entstehen, können nicht gefördert werden.

Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortiumsmitglieder und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortiumsmitglieder.
- Für Forschungseinrichtungen: Sie enthalten eine Stellungnahme zur Gründungsabsicht. Gründer:innen sollen bekannt sein und namentlich genannt werden und ein konkreter Plan mit Meilensteinen für Gründung sollten vorgelegt werden.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.4 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung /der förderungsnehmenden Organisation.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung des Endberichtes und Abrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 9: Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	max. 12 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Endbericht)	1
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %

6.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zB Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie zB Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein halbes Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

6.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#) 2024 bis 2026).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die Antragsteller:innen tragen die volle Verantwortung für den Inhalt des Antrags – einschließlich jener Abschnitte, die mithilfe generativer KI-Tools erstellt wurden. Der Einsatz solcher Tools bei der Antragserstellung muss mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen. Antragsteller:innen müssen KI-generierte Inhalte sorgfältig prüfen, um deren Richtigkeit, fachliche Angemessenheit sowie die Wahrung geistiger Eigentumsrechte sicherzustellen.

Konkret sind Antragsteller:innen verpflichtet, folgende Vorgaben einzuhalten:

- Überprüfung von Genauigkeit, Gültigkeit und Angemessenheit der vom KI-Tool generierten Inhalte; entsprechende Korrektur etwaiger Fehler oder Unstimmigkeiten.
- Bewusstsein über die Gefahr von Plagiaten, wenn das KI-Tool möglicherweise umfangreiche Textpassagen aus anderen Quellen reproduziert hat. Überprüfung der Originalquellen, um sicherzustellen, dass nicht die Arbeit anderer plagiiert wurde.
- Erkennung und Berücksichtigung der Grenzen des KI-Tools bei der Antragserstellung, einschließlich der Möglichkeit von Halluzinationen, Verzerrungen, Fehlern und Wissenslücken.

Die FFG behält sich vor, Förderansuchen, die ganz oder teilweise mittels unsachgemäßen oder undifferenzierten Einsatzes generativer Künstlicher Intelligenz erstellt wurden, von der weiteren Begutachtung auszuschließen oder abzulehnen. Dies gilt insbesondere für die ungeprüfte Übernahme von Texten ohne inhaltliche Validierung.

Beispiele für die unsachgemäße Verwendung durch ungeprüfte Übernahme von Texten:

- Übernahme nicht-existenter („halluzinierter“) Literaturquellen
- Kopieren von Textstellen in den Antrag, die eine mangelnde Überarbeitung belegen (zB „Kann ich dir sonst noch irgendwie helfen?“)
- Übernahme technischer Lösungswege in den Antrag, für deren Umsetzung kein qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

8.2 Service BMIMI Open4Innovation

Die Plattform [open4innovation](#) des BMIMI bietet eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

8.3 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

8.4 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann zB das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden.

8.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie weiters [hier](#).

8.6 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

8.6.1 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikalere Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

8.6.2 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens:

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner:innen oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

8.6.3 Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglieder fungieren.

8.6.4 Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

8.7 Technology Readiness Levels (TRL)

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 10: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation "[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)" auf Seite 18 beschrieben.

8.8 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

